

LM Praxistipp 08/2010

Zinsen auf Steuererstattungen vom Finanzamt sind abgeltungsteuerpflichtige Kapitaleinnahmen

Grundsatz:

Die §§ 233 ff. der Abgabenordnung regeln, dass Steuerpflichtige - also Bürger und Unternehmen - vom Finanzamt Zinsen auf Steuererstattungen oder auf verzögerte Auszahlungen von Steuerguthaben erhalten bzw. bei Nachzahlungen zu tragen haben. Das gilt in den Bereichen der Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- und Gewerbesteuer. In der Regel beginnt der Zinslauf 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist.

Zinssatz:

Es fallen monatlich 0,5% bzw. jährlich 6% Zinsen auf den Erstattungs- bzw. auf den Nachzahlungsbetrag an. Das ist unabhängig vom Verschulden der Finanzbehörde oder des Steuerzahlers. Dadurch soll ausgeglichen werden, dass Abgaben bei verschiedenen Steuerzahlern zu unterschiedlichen Zeitpunkten festgesetzt und fällig werden und dass der Fiskus Liquiditätsvorteile aus dem verspäteten Erlass eines Steuerbescheids hat. Ob die möglichen Vorteile tatsächlich gezogen worden sind, ist unbeachtlich. In der aktuellen Wirtschaftslage mit eher niedrigem Kapitalzinsniveau ist ein Jahreszins von 6 % durchaus beachtlich.

Handhabung der Besteuerung:

Vom Finanzamt geleistete Erstattungszinsen sind als Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerpflichtig. Sie unterliegen damit der Abgeltungsteuer, allerdings erst im Wege der Veranlagung. Sie stellen keine außerordentlichen Einkünfte dar, da sie Entgelt für vorenthaltenes Kapital und weder Entschädigung für entgangene Zinsen noch Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit sind.

Vor allem nach einer Betriebsprüfung kommt eine solche Situation häufig vor, zumeist jedoch zu Lasten von Selbständigen. Denn umgekehrt werden auf Steuernachzahlungen ebenfalls Zinsen in gleicher Höhe erhoben, die sich aber nicht steuerlich als Betriebsausgabe bzw. als Werbungskosten auswirken.

Beim geballten Zufluss hoher Erstattungszinsen in einem Veranlagungszeitraum kommt es nicht mehr zum Progressionssprung wie noch bis 2008. Denn die Abgeltungsteuer, mit pauschal 25 % Steuerlast unabhängig von der Höhe der Kapitaleinkünfte, wird außerhalb der Berechnung für das übrige Einkommen erhoben.

Grüßwort

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

wer Zinsen vom Finanzamt für Steuererstattungen erhält, muss diese versteuern. Wer aber Zinsen für Steuernachzahlungen an das Finanzamt leisten muss, darf sie nicht steuerlich geltend machen.

Eine Handhabung, die man kennen muss.

Wir haben in unserem aktuellen LM Praxistipp die Grundsätze dazu in aller Kürze beleuchtet.

Wir wünschen wie immer viel Spaß und reichhaltigen Nutzen aus der Lektüre.



*RA Robert Tille
Fachanwalt für
Steuerrecht*

Hinweis:

Unsere aktuellen Mitteilungen geben Rechtsprechung, Gesetzgebungsvorhaben, Verwaltungsanweisungen der Finanzbehörden und andere amtliche Veröffentlichungen nur auszugsweise wieder.

Im Einzelfall ist es daher erforderlich, die ungekürzten Texte heranzuziehen, um Informationsfehler, für die wir eine Haftung nicht übernehmen können, zu vermeiden.

Auf Inhalte von Internetseiten, auf die wir verlinkt haben oder auf die wir hinweisen, haben wir keinen Einfluss. Eine Haftung hierfür wird daher ausgeschlossen.

Der Informationsdienst kann grundsätzlich die individuelle Beratung nicht ersetzen.

Bei Rückfragen zu einzelnen Themen kann Ihnen unser Sekretariat einen geeigneten Ansprechpartner benennen:

LM LEINAUER MÜLLER LUDWIG & PARTNER
Rechtsanwälte Steuerberater

LM AUDIT & TAX GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Tel.: +49-089-896044-0
Fax.: +49-089-896044-20
E-Mail: info@lml-partner.de
Internet: <http://www.lml-partner.de>

Kontaktieren Sie uns:

Paul-Gerhardt-Allee 50
81245 München

Tel.: +49 89 896044-0
Fax: +49 89 896044-20
Mail: info@lml-partner.de
Web: www.lml-partner.de